

RS Vwgh 1996/11/13 95/01/0324

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AVG §37;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/01/0366

Rechtssatz

Hat der Asylwerber in seiner Erstvernehmung zwar einen Zusammenhang zwischen seiner Einberufung zur jugoslawischen Bundesarmee und einem in § 1 Z 1 AsylG 1991 genannten Verfolgungsgrund hergestellt, nicht aber dardun können, weshalb eine Verfolgungsgefahr auch noch im Zeitpunkt der Unabhängigkeitserklärung und Souveränitätserklärung Bosnien-Herzegowinas (dem Zeitpunkt der Flucht) bestanden haben soll, so ist bereits deshalb von keiner Verfolgung des Asylwerbers durch den Heimatstaat - die mittlerweile souveräne Republik Bosnien-Herzegowina - iSd § 1 Z 1 AsylG 1991 auszugehen, weil mit der Souveränitätserklärung dieses Staates der Einberufungsbefehl zur jugoslawischen Bundesarmee jedenfalls hinfällig geworden ist.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Sachverhaltsänderung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995010324.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>